

Überblick zur ZPO

Aufbau, Verfahrensgrundsätze und Klagearten

Vortrag von RA Thomas Troidl (Kanzlei Schlachter und Kollegen, Regensburg) am 21.08.03

A. EINFÜHRUNG

I. Aufgabe des Zivilprozessrechts

Aufgabe des Zivilprozessrechts ist es, den Zivilprozess als das staatlich angeordnete Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten zu regeln (vgl. § 13 GVG). Zivilprozessrecht ist damit öffentliches Recht.¹

II. Erkenntnisverfahren

Das Erkenntnisverfahren (auch Klage- oder Urteilsverfahren genannt) dient dem Weg bis zum Urteil. Das Verfahren (samt Urteil) kann sich auf die bloße *Rechtsfeststellung* beschränken (s.u. D.II.) oder - wie zumeist - mit der gerichtlichen Aufforderung, zu *leisten*, verbunden sein (s.u. D.I.). Schließlich kann durch Urteil auch ein Rechtsverhältnis *gestaltet* werden (s.u. D.III.)²

III. Vollstreckungsverfahren

Das Vollstreckungsverfahren betrifft den weiteren Weg nach dem Urteil. Ist im Erkenntnisverfahren (s.o. A.II.) der Schuldner zur *Leistung* verurteilt worden (s.u. D.I.) und erfüllt er nicht, so kann es zum Vollstreckungsverfahren kommen, d.h. zur zwangsweisen Durchsetzung des gerichtlichen Leistungsbefehls (oder sonstigen Leistungstitels, § 794 ZPO) im Wege der Zwangsvollstreckung.³

¹ Jauernig, S. 6, 8.

² Jauernig, S. 7.

³ Jauernig, S. 7.

B. AUFBAU DER ZPO

Buch 1	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 – 252
Buch 2	Verfahren im ersten Rechtszug	§§ 253 – 510 b
Buch 3	Rechtsmittel	§§ 511 – 577
Buch 4	Wiederaufnahme des Verfahrens	§§ 578 – 591
Buch 5	Urkunden- und Wechselprozess	§§ 592 – 605 a
Buch 6	Verfahren in Familiensachen	§§ 606 – 661
Buch 7	Mahnverfahren	§§ 688 – 703 d
Buch 8	Zwangsvollstreckung	§§ 704 – 945
Buch 9	Aufgebotsverfahren	§§ 946 – 1024
Buch 10	Schiedsrichterliches Verfahren	§§ 1025 – 1066

C. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE (PROZESSMAXIMEN)

I. Anspruch auf rechtliches Gehör

1. Herleitung und Bedeutung

- Art. 103 Abs. 1 GG: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, den Parteien zu ermöglichen, den von ihnen eingenommenen Standpunkt in ausreichender und sachgerechter Weise im Prozess darzulegen. Hierzu gehört es, den Parteien das Recht einzuräumen, ihre Anträge zu stellen, Tatsachen zu behaupten und dafür Beweise anzubieten sowie jeweils von dem Vortrag der Gegenpartei so rechtzeitig zu erfahren, dass dazu Stellung genommen werden kann. Werden Tatsachen vom Gericht ermittelt, dann muss es den Parteien davon Mitteilung machen und sie hören. Die vom Gericht getroffenen Entscheidungen müssen auch erkennen lassen, dass der Richter die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen und sich mit ihnen auseinander gesetzt hat.⁴

2. Beispiele

Konkretisierungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör finden sich in §§ 99 Abs. 2 S. 3, 118 Abs. 1 S. 1, 136 Abs. 3, 139, 225 Abs. 2, 283 ZPO.

3. Ausnahmen

In Eilfällen (e.g. Verfahren über Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung) gestattet das Gesetz insofern eine Durchbrechung des grundsätzlich gegebenen Anspruchs auf rechtliches Gehör, als die Entschei-

⁴ Musielak RdNr. 99.

dung ohne vorherige Anhörung eines Beteiligten ergehen kann (§ 937 Abs. 2 ZPO). Dies muss schon deshalb möglich sein, weil derartige Maßnahmen weitgehend auf einen Überraschungseffekt angewiesen sind, der bei vorheriger Anhörung des Betroffenen nicht mehr möglich wäre. Art. 103 Abs. 1 GG verlangt in einem solchen Fall aber, dass sich der Betroffene nachträglich mit dem Ziel äußern kann, die gefällte Entscheidung wieder aufzuheben (z.B. auf Einlegung eines Widerspruchs hin, §§ 924 f. ZPO). Letztlich geht es also nicht darum, *ob* rechtliches Gehör zu gewähren ist (dies ist verfassungsrechtlich immer geboten), sondern allein um den *Zeitpunkt*, in dem dies geschieht (vor oder nach Erlass der Entscheidung).⁵

4. Verletzung

Die Versagung rechtlichen Gehörs kann wegen der verfassungsrechtlichen Implikation des dahin gehenden Anspruchs („Prozessgrundrecht“) auch eine Verfassungsbeschwerde begründen (s.u. C.VIII.3.). Um das Bundesverfassungsgericht zu entlasten, hat der Gesetzgeber allerdings mit der ZPO-Reform für nicht berufungsfähige Fälle (zunächst) die *Anhörungsruige* vorgesehen, § 321 a ZPO.⁶

II. Anspruch auf ein faires Verfahren

1. Herleitung und Bedeutung

- Art. 20 Abs. 3 GG: „Die Rechtsprechung ... [scil. ist] an Gesetz und Recht gebunden.“

Das Bundesverfassungsgericht leitet aus dem Rechtsstaatsprinzip als einem allgemeinen Prozessgrundrecht den Anspruch auf ein faires Verfahren ab, welcher den Richter verpflichtet, das Verfahren so zu gestalten, wie die Parteien des Zivilprozesses es von ihm erwarten können (objektiv und neutral). Im Einzelnen bedeutet dies, dass der Richter sich nicht widersprüchlich verhalten darf, dass es ihm verwehrt ist, aus eigenen oder ihm zurechenbaren Fehlern oder Versäumnissen Verfahrensnachteile für die Parteien abzuleiten und dass er ganz allgemein verpflichtet ist, gegenüber den Verfahrensbeteiligten und ihrer konkreten Situation Rücksicht zu üben.⁷

2. Beispiele

Ausprägungen des Anspruchs auf ein faires Verfahren sind z.B. § 41 ZPO (Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes wegen persönlicher Beziehungen zu den Parteien) oder § 42 ZPO (Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit).

⁵ Grunsky, S. 46 (RdNr. 52).

⁶ Grunsky, S. 47 (RdNr. 52); Jauernig, S. 118 ff.; Musielak RdNr. 99, 111.

⁷ Musielak RdNr. 100 f.

3. Verletzung

Wegen der verfassungsrechtlichen Einfärbung des Anspruchs auf ein faires Verfahren kann ein Verstoß hiergegen auch eine Verfassungsbeschwerde begründen (s.u. C.VIII.3.).⁸

III. Dispositionsgrundsatz

1. Bedeutung

Inhalt des Dispositionsgrundsatzes ist das Recht der Parteien, über den Rechtsstreit als ganzen zu verfügen, ihn durch Initiative des Klägers in Gang zu setzen, den Streitgegenstand zu bestimmen (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), den Rechtsstreit durch Anträge voranzutreiben und ihn auch vorzeitig (d.h. ohne Urteil) zu beenden. Im Einzelnen bedeutet dies, dass ein Zivilprozess nur auf Antrag beginnt (vgl. § 253 ZPO), dass die Anträge der Parteien dafür maßgebend sind, worüber das Gericht zu entscheiden hat (§ 308 Abs. 1 ZPO: *ne eat iudex ultra petita partium*) und dass die Parteien ohne ein Urteil in der Hauptsache den Rechtsstreit durch Klagerücknahme (§ 269 ZPO), durch Erledigungserklärung (§ 91 a ZPO) oder durch einen Prozessvergleich (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) beenden können. Schließlich kann der Kläger durch Verzicht (§ 306 ZPO) und der Beklagte durch Anerkenntnis (§ 307 ZPO) eine Sachentscheidung ohne Prüfung des Streitstoffes durch das Gericht herbeiführen. Auch das Recht der Parteien, entsprechend der gesetzlichen Regelung die Überprüfung einer ungünstigen Entscheidung durch das nächsthöhere Gericht vornehmen zu lassen, ist Ausfluss der Dispositionsmaxime.⁹

2. Einschränkungen

Einschränkungen der Dispositionsmaxime ergeben sich in Verfahren, in denen über Ansprüche entschieden wird, die nicht dem Verfügungsrecht der Parteien unterliegen, e.g. in Ehe- (§ 606 Abs. 1 ZPO) und Kindchaftssachen (§ 640 ZPO). Hier finden gemäß § 617 ZPO die Vorschriften über die Wirkung eines Anerkenntnisses keine Anwendung, ein Anerkenntnisurteil nach § 307 ZPO ist also ausgeschlossen. In diesen Verfahren kann auch kein Vergleich in der Hauptsache geschlossen werden (nur über Nebenfolgen der gerichtlichen Entscheidungen, z.B. über die Unterhaltsleistungen nach Scheidung der Ehe).¹⁰

3. Gegensatz: Offizialgrundsatz

Das dem Dispositionsgrundsatz entgegengesetzte Prinzip ist der **Offizialgrundsatz**, nach dem das Verfahren von Amts wegen eröffnet und beendet wird („Amtsverfahren“). Die Offizialmaxime gilt im Zivilprozess nicht; Anwendung findet sie in weiten Teilen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z.B. Kinder- und Jugendhilfe) sowie im Strafverfahren (§ 152 Abs. 1 StPO, Ausnahme: Privatklageverfahren).¹¹

⁸ Musielak RdNr. 111.

⁹ Grunsky, S. 25 (RdNr. 37); Jauernig, S. 84 ff.; Musielak RdNr. 102.

¹⁰ Grunsky, S. 26 (RdNr. 38); Jauernig, S. 86; Musielak RdNr. 103.

¹¹ Grunsky, S. 24 (RdNr. 36); Musielak RdNr. 103.

IV. Verhandlungsgrundsatz (Beibringungsgrundsatz)

1. Bedeutung

Aus dem *Prinzip der Parteifreiheit und der Parteiverantwortung*, das den Zivilprozess beherrscht, folgt nicht nur die Dispositionsmaxime (s.o. C.III.), sondern auch der Verhandlungs- bzw. Beibringungsgrundsatz. Für die Beschaffung der tatsächlichen Grundlagen der gerichtlichen Entscheidung („Stoffsammlung“) bedeutet dies, dass den Parteien die Aufgabe zufällt, die Tatsachen, über die das Gericht entscheiden soll, vorzutragen und, soweit erforderlich, zu beweisen. Mit anderen Worten: Die Parteien sind die „Herren des Verfahrens.“¹²

2. Folgerungen

Tatsächliche Behauptungen einer Partei, die vom Gegner zugestanden (§ 288 ZPO) oder nicht bestritten werden (§ 138 Abs. 3 ZPO), sind vom Gericht ohne weitere Nachprüfung dem Urteil zu Grunde zu legen.¹³

3. Gegensatz: Untersuchungsgrundsatz

Nach dem **Untersuchungs-** oder **Amtsermittlungsgrundsatz (Inquisitionsmaxime)** hat dagegen das Gericht für die Beschaffung und den Beweis der entscheidungserheblichen Tatsachen zu sorgen. Die Untersuchungsmaxime gilt im Straf- und Verwaltungsprozess, während sie im Zivilprozess die Ausnahme darstellt und nur in Fällen Anwendung findet, in denen ein öffentliches Interesse an einer umfassenden und richtigen Aufklärung der tatsächlichen Grundlagen einer gerichtlichen Entscheidung besteht, z.B. in Ehe- (§§ 616 ff. ZPO) und in Kindschaftssachen (§§ 640 ff. ZPO). Insbesondere hat das Gericht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 12 FGG „von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.“¹⁴

4. Zwangsvollstreckungsverfahren

Im Zwangsvollstreckungsverfahren kann die Verhandlungsmaxime nicht zur Anwendung gelangen.¹⁵

V. Grundsatz der Mündlichkeit und Schriftlichkeit

1. Grundsatz der Mündlichkeit

- § 128 Abs. 1 ZPO: „Die Parteien verhandeln vor dem erkennenden Gericht *mündlich*.“

¹² Grunsky, S. 27 (RdNr. 40); Jauernig, S. 88 f.; Musielak RdNr. 104.

¹³ Grunsky, S. 28 (RdNr. 41).

¹⁴ Grunsky, S. 4 (RdNr. 10), S. 27 (RdNr. 40), S. 29 (RdNr. 42); Jauernig, S. 88, 90, 99 f.; Musielak RdNr. 104.

¹⁵ Musielak RdNr. 603.

Der Grundsatz der Mündlichkeit beruht auf der Erkenntnis, dass sich durch Rede und Gegenrede vieles besser und schneller klären lässt als durch den Austausch von Schriftsätze.¹⁶

2. Grundsatz der Schriftlichkeit

Andererseits ist es insbesondere zur Beschleunigung des Verfahrens geboten, Gericht und Parteien bereits vor der mündlichen Verhandlung mit dem Streitstoff bekannt zu machen, damit sie sich darauf einstellen können (§ 129 ZPO: Vorbereitende Schriftsätze). Deshalb ist im weiteren Verfahren sowohl für den Vortrag der Parteien (§ 137 Abs. 3 ZPO) als auch für deren Antragstellung (§ 297 Abs. 2 ZPO) die Bezugnahme auf Schriftstücke und Schriftsätze zulässig. Außerdem müssen verschiedene Prozesshandlungen im Hinblick auf ihren Inhalt und den Zeitpunkt ihrer Vornahme genau festgehalten werden, weil durch sie das Verfahren in wesentlichen Punkten gestaltet wird. Diesem Zweck dient namentlich die Anordnung der Schriftlichkeit für die Erhebung der Klage (§ 253 ZPO), die Einlegung von Rechtsmitteln (§ 519 ZPO für die Berufungsschrift, § 549 ZPO für die Revisionsschrift, § 569 Abs. 2 ZPO für die Beschwerdeschrift) und deren Begründung (§ 520 ZPO für die Berufung, § 551 ZPO für die Revision). Schließlich kann das Gericht mit Zustimmung der Parteien eine Entscheidung *ohne* mündliche Verhandlung treffen, § 128 Abs. 2 Satz 1 ZPO.¹⁷

3. Zwangsvollstreckungsverfahren

Im Zwangsvollstreckungsverfahren kommt der Grundsatz der Mündlichkeit nicht zur Anwendung.¹⁸

VI. Grundsatz der Unmittelbarkeit

1. Herleitung und Bedeutung

- § 128 Abs. 1 ZPO: „Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit *vor dem erkennenden Gericht* mündlich.“
- § 309 ZPO: „Das Urteil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.“
- § 355 Abs. 1 Satz 1 ZPO: „Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozessgericht.“

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens besagt, dass die Verhandlung des gesamten Rechtsstreits vor demselben Gericht stattfinden muss und dass dieses („erkennende“) Gericht dann auch die Entscheidung zu treffen hat.¹⁹

¹⁶ Jauernig, S. 104; Musielak RdNr. 107.

¹⁷ Grunsky, S. 33, 37 (RdNr. 45 f.); Jauernig, S. 103 f.; Musielak RdNr. 107.

¹⁸ Musielak RdNr. 603.

¹⁹ Grunsky, S. 38 (RdNr. 47); Musielak RdNr. 108.

2. Ausnahmen

Ausnahmen von der Unmittelbarkeitsmaxime ergeben sich insbesondere – aus praktischen Gründen – bei der Beweisaufnahme, die in den gesetzlich bestimmten Fällen auch einem beauftragten (§ 361 ZPO: „Mitglied des Prozessgerichts“) oder ersuchten Richter (§ 362 ZPO: „anderes Gericht“) übertragen werden kann (§ 355 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Modifiziert wurde das Unmittelbarkeitsprinzip im Zuge der ZPO-Reform durch § 128 a ZPO, wonach die Verhandlung in Bild und Ton vom Sitzungszimmer an einen anderen Ort übertragen werden kann, an dem sich Parteien, ihre Bevollmächtigten, Zeugen oder Sachverständige aufhalten und an der Verhandlung teilnehmen.²⁰

3. Zwangsvollstreckungsverfahren

Im Zwangsvollstreckungsverfahren lässt sich der Grundsatz der Unmittelbarkeit nicht anwenden.²¹

4. Verletzung

Eine Verletzung des Unmittelbarkeitsprinzips begründet gemäß § 547 Nr. 1 ZPO einen absoluten Revisionsgrund (s.u. C.VIII.2.).²²

VII. Grundsatz der Öffentlichkeit

1. Herleitung und Bedeutung

- § 169 Satz 1 GVG: „Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich.“

Der Grundsatz der Öffentlichkeit entstammt dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip und dient der Transparenz richterlicher Tätigkeit als Grundlage für das Vertrauen in eine unabhängige und neutrale Rechtspflege. Die Öffentlichkeit ist schon aus praktischen Gründen eng mit der Mündlichkeit verknüpft und bezieht sich auf Phasen des Verfahrens, für die Mündlichkeit vorgeschrieben ist (s.o. C.V.).²³

2. Einschränkungen

Einschränkungen der Öffentlichkeitsmaxime ergeben sich vor allem in Familiensachen, die nach § 170 Satz 1 GVG grundsätzlich nicht öffentlich verhandelt werden, und anderen Fällen, die den Ausschluss der Öffentlich-

²⁰ Grunsky, S. 38 (RdNr. 47); Jauernig, S. 105; Musielak RdNr. 108.

²¹ Musielak RdNr. 603.

²² Grunsky, S. 38 (RdNr. 47); Musielak RdNr. 111.

²³ Grunsky, S. 38 (RdNr. 48); Jauernig, S. 105; Musielak RdNr. 109.

keit begründen (§§ 171 a ff. GVG). Die Verkündung des Urteils erfolgt allerdings in jedem Falle öffentlich, § 173 Abs. 1 ZPO.²⁴

3. Zwangsvollstreckungsverfahren

Im Zwangsvollstreckungsverfahren kann der Grundsatz der Öffentlichkeit ebenfalls keine Anwendung finden.²⁵

4. Verletzung

Die Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips stellt nach § 547 Nr. 5 ZPO einen absoluten Revisionsgrund dar (s.u. C.VIII.2.). Wegen seiner verfassungsrechtlichen Herkunft kann der Öffentlichkeitsgrundsatz im Fall seiner Nichtbeachtung außerdem eine Verfassungsbeschwerde begründen (s.u. C.VIII.3.).²⁶

VIII. Folgen einer Verletzung von Verfahrensgrundsätzen

1. Grundsätzliche Wirksamkeit der Entscheidung

Grundsätzlich verhindern auch schwerste Verfahrensfehler nicht die Wirksamkeit eines Urteils. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Gericht unter Missachtung des Dispositionsprinzips (s.o. C.III.) eine Entscheidung erlässt, obwohl keine Klage erhoben oder eine einmal erhobene Klage wirksam zurückgenommen wurde; eine solche Entscheidung ist unwirksam. In anderen Fällen muss dagegen die betroffene Partei die Verletzung von Verfahrensgrundsätzen mit den jeweils in Betracht kommenden Rechtsmitteln geltend machen.²⁷

2. Beruhen der Entscheidung auf der Rechtsverletzung (*absolute Revisionsgründe*)

Deren Erfolg hängt davon ab, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensfehler, den die Verletzung von Verfahrensgrundsätzen darstellt, *beruht* (§ 513 Abs. 1 ZPO für die Berufung, § 545 Abs. 1 ZPO für die Revision). Allerdings bilden einzelne Verstöße gegen Verfahrensgrundsätze *absolute Revisionsgründe*, bei denen stets davon ausgegangen werden muss, dass die Entscheidung durch die Verletzung des Gesetzes beeinflusst worden ist (§ 547 ZPO); dies gilt namentlich für eine Verletzung des *Unmittelbarkeitsgrundsatzes* (s.o. C.VI.) und der *Öffentlichkeitsmaxime* (s.o. C.VII.).²⁸

²⁴ Grunsky, S. 39 (RdNr. 48); Jauernig, S. 106; Musielak RdNr. 109.

²⁵ Musielak RdNr. 603.

²⁶ Grunsky, S. 39 (RdNr. 48); Jauernig, S. 105; Musielak RdNr. 111.

²⁷ Musielak RdNr. 111.

²⁸ Musielak RdNr. 111.

3. Verfassungsbeschwerde

Soweit Verfahrensgrundsätze verfassungsrechtlich fundiert sind, können Verstöße gegen sie auch eine Verfassungsbeschwerde begründen; dies betrifft den *Anspruch auf rechtliches Gehör* (s.o. C.I.), den *Anspruch auf ein faires Verfahren* (s.o. C.II.) sowie das *Öffentlichkeitsprinzip* (s.o. C.VII).²⁹

D. KLAGEARTEN

I. Die Leistungsklage

1. Definition

Die Leistungsklage dient der Durchsetzung von Ansprüchen i.S.d. § 194 Abs. 1 BGB. Im Gegensatz zu Feststellungs- (s.u. D.II.) und Gestaltungsurteil (s.u. D.III.) ist das Leistungsurteil Vollstreckungstitel.³⁰

2. Beispiele

Beispiele sind Klagen auf Zahlung einer Geldsumme, auf Herausgabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, auf Vornahme einer Handlung oder auf Abgabe einer Willenserklärung. Auch die *Unterlassungsklage* (z.B. aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB) ist Leistungsklage, ebenso die Klage auf *Duldung* der Zwangsvollstreckung aus einem Grundpfandrecht (z.B. § 1147 BGB).³¹

3. Zulässigkeit

Das Rechtsschutzbedürfnis ist bei Leistungsklagen regelmäßig gegeben, wenn nach der Behauptung des Klägers ein materiellrechtlicher Anspruch nicht befriedigt worden ist oder nicht befriedigt werden wird.³²

II. Die Feststellungsklage

1. Definition

Im Gegensatz zur Leistungsklage (s.o. D.I.) ist die Feststellungsklage nicht auf den Erlass eines Leistungsbefehls an den Beklagten gerichtet, sondern (nur) auf die Feststellung des Bestehens (*positive* Feststellungsklage) oder Nichtbestehens (*negative* Feststellungsklage) eines Rechtsverhältnisses i.S.d. § 256 Abs. 1 ZPO. Die Feststellungsklage kann sich anders als die Leistungsklage nicht nur auf Ansprüche i.S.d. § 194 Abs. 1 BGB beziehen, sondern auf Rechte und Rechtsverhältnisse jeder Art.³³

²⁹ Musielak RdNr. 111.

³⁰ Grunsky, S. 80 (RdNr. 101); Jauernig, S. 139.

³¹ Grunsky, S. 80 (RdNr. 101); Jauernig, S. 139.

³² Grunsky, S. 81 (RdNr. 101).

³³ Grunsky, S. 81 (RdNr. 102); Jauernig, S. 139 ff.

2. Beispiel

So kann der Vermieter von Geschäftsräumen, falls der Mieter die Wirksamkeit des Mietvertrags in Zweifel zieht, auf Feststellung klagen, dass das Mietverhältnis besteht (*positive* Feststellungsklage). Ebenso kann der Mieter gegen den Vermieter auf Feststellung klagen, dass das Mietverhältnis nicht besteht (*negative* Feststellungsklage). In beiden Fällen wird erreicht, dass für alle Ansprüche aus dem Mietverhältnis (Zahlung des Mietzinses, Überlassung der Räume, Schadensersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung) dessen Bestehen oder Nichtbestehen rechtskräftig feststeht und nicht jedes Mal neu zu prüfen ist.³⁴

3. Zulässigkeit – Subsidiarität der Feststellungsklage

Die Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn ein rechtliches Interesse (Zustand der Ungewissheit, welcher den Kläger in seiner Rechtsposition beeinträchtigt) *gerade* an der Feststellung besteht, da die Feststellungsklage im Verhältnis zur Leistungsklage (s.o. D.I.) subsidiär ist. Kann also Leistungsklage erhoben werden, muss der Kläger dies grundsätzlich auch tun, da er hiermit effektiveren Rechtsschutz erlangt.³⁵

III. Die Gestaltungsklage

1. Definition

Die Gestaltungsklage ist auf unmittelbare Änderung eines Rechtsverhältnisses durch Urteil gerichtet und nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig.³⁶

2. Beispiele

a. Familienrecht

Praktisch wichtigstes Beispiel für eine Gestaltungsklage ist der Scheidungsantrag: Erst durch das rechtskräftige Scheidungsurteil wird das Rechtsverhältnis „Ehe“ beendet (§ 1564 Satz 2 BGB), und nicht etwa schon durch das Vorliegen der materiellrechtlichen Scheidungsvoraussetzungen (§ 1565 BGB: Zerrüttungsprinzip) oder Stellung des Scheidungsantrags. Weiteres Beispiel für eine familienrechtliche Gestaltungsklage ist die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes. Die Notwendigkeit richterlicher Gestaltung erklärt sich hier aus dem öffentlichen Interesse am Familienstand und seinem sicheren Nachweis.³⁷

b. Gesellschaftsrecht

Als Beispiele für eine gesellschaftsrechtliche Gestaltungsklage lassen sich der Ausschluss des Gesellschafters einer OHG (§ 140 BGB) sowie die Nichtigerklärung des Hauptversammlungsbeschlusses einer AG (§§ 243 ff.

³⁴ Grunsky, S. 81 (RdNr. 102).

³⁵ Grunsky, S. 82 (RdNr. 103).

³⁶ Grunsky, S. 84 (RdNr. 106); Jauernig, S. 141 f.

³⁷ Grunsky, S. 84 (RdNr. 106); Jauernig, S. 141 f.

AktG) nennen. Gerichtliche Gestaltung ist hier deshalb grundsätzlich geboten, weil die von der Gestaltung Betroffenen (die Gesellschafter, die Aktionäre) ein Interesse an eindeutigen Rechtsverhältnissen haben.³⁸

c. Prozessrecht

Als Beispiele prozessualer Gestaltungsklagen lassen sich die Abänderungsklage nach § 323 ZPO und die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO anführen.³⁹

E. ANHANG

I. Abkürzungen

BGB Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896

FGG Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.05.1898

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.49

GVG Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.75

StPO Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.87

ZPO Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12.09.50

II. Literatur

- *Grunsky, Wolfgang: Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., München: Luchterhand, 2003, S. 3 – 5, 24 – 49 (Verfahrensgrundsätze), 80 – 84 (Klagearten)*
- *Jauernig, Othmar: Zivilprozeßrecht: Ein Studienbuch, 28. Aufl., München: Beck, 2003, S. 6 – 9 (Das Zivilprozeßrecht), 84 – 131 (Grundsätze des Verfahrens), 139 – 143 (Die Arten der Klagen)*
- *Musielak, Hans-Joachim: Grundkurs ZPO: eine Darstellung zur Vermittlung von Grundlagenwissen im Zivilprozeßrecht (Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung) mit Fällen und Fragen zur Lern- und Verständniskontrolle sowie mit Übungsklausuren, 6. Aufl., München: Beck, 2002, S. 61 – 70 (Verfahrensgrundsätze)*

³⁸ Grunsky, S. 84 (RdNr. 106); Jauernig, S. 142.

³⁹ Grunsky, S. 84 (RdNr. 106).